



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0047 - 0048, DOK 474.1/017-BSG

**Keine Gewährung von Waisenrente gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 AVG nach
Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise - BSG-Urteil vom
6.12.1983 - 11 RA 4/83**

Keine Gewährung von Waisenrente gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 AVG
(vergleichbar mit § 595 Abs. 1 Satz 1 RVO i.V.m. § 583 Abs. 3
Satz 1 und 2 RVO) nach Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise;
hier: BSG-Urteil vom 6.12.1983 - 11 RA 4/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 6.12.1983 - 11 RA 4/83 - bei folgendem
Sachverhalt die Ablehnung der Gewährung von Waisenrente gemäß § 44
Abs. 1 Satz 3 AVG bestätigt:

Der Kläger erhielt seit August 1973 Waisenrente. Nach dem Abitur
1975 studierte er, da er das angestrebte Medizinstudium nicht
aufnehmen konnte, ab dem Wintersemester 1975 Chemie. Er gab dieses
Studium im März 1976 auf, leistete von April bis Mai 1976 ein
vormedizinisches Pflegepraktikum und war dann als Hilfspfleger
tätig; die Beklagte (BfA) stellte die Rentenzahlung mit Ablauf des
31.5.1976 ein. Ab September besuchte der Kläger eine englische
Schule, vom Sommersemester 1978 an studierte er in Deutschland
Medizin. Die Beklagte nahm die Rentenzahlung ab 1.9.1977 wieder
auf und stellte sie ab Vollendung des 25. Lebensjahres wieder ein.
Die auf Weiterzahlung der Rente gerichtete Klage hatte in allen
Instanzen keinen Erfolg.

Ein Anspruch auf Zahlung der Waisenrente für Zeiten nach
Vollendung des 25. Lebensjahres steht nach dem beigefügten
BSG-Urteil dem Kläger nicht zu.

Auf folgende Ausführungen des BSG weisen wir in diesem Zusammenhang
besonders hin:

"Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 AVG setzt ein solcher Anspruch voraus,
daß die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der
gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht verzögert worden ist.
Einen derartigen Dienst hat der Kläger nicht geleistet; für eine
erweiternde oder entsprechende Anwendung der in § 44 Abs. 1
Sätze 2 und 3 AVG getroffenen Regelungen auf Fälle des Fehlens eines
Ausbildungsplatzes ist nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Sinn
des Gesetzes kein Raum (vgl. SozR 2200 § 1262 Nr. 22, § 1267
Nr. 25). Diese Regelungen begegnen entgegen der Ansicht des Klägers
keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken."